



Einreichung der Konzernverantwortungs- initiative

10. Oktober 2016 | Pressemappe

SCHWEIZER
QUALITÄT



Inhaltsverzeichnis

In dieser Pressemappe finden Sie folgende Unterlagen:

- Medienmitteilung vom 10. Oktober 2016
- Statements und Kurzbiographien ReferentInnen
- Initiativkomitee
- Factsheet: Warum es die Konzernverantwortungsinitiative braucht
- Factsheet: Der Initiativtext mit Erklärungen
- Flyer Konzernverantwortungsinitiative

Echte Schweizer Qualität heisst Schutz von Mensch und Umwelt

Heute wird die Konzernverantwortungsinitiative eingereicht. Hinter der Initiative steht eine breite Koalition aus rund 80 Organisationen der Zivilgesellschaft. Sie haben ein Ziel: Schweizer Qualität soll in Zukunft auch den Schutz von Mensch und Umwelt einschliessen.

Die Verantwortung der Schweiz ernst nehmen und die Reputation unseres Landes bewahren: Dafür stehen die rund 120 000 gültigen Unterschriften für die Konzernverantwortungsinitiative, die heute bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. Die Initiative orientiert sich an den 2011 einstimmig verabschiedeten Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie verlangt, dass Schweizer Konzerne für ihre Geschäftsbeziehungen eine Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umweltschutz einführen. Das heisst: Schweizer Konzerne müssten künftig ihre Aktivitäten und jene ihrer Tochter- und Zulieferunternehmen auf Risiken für Mensch und Umwelt prüfen, diese mit geeigneten Massnahmen beheben und öffentlich darüber berichten. Kommt ein Konzern seiner Sorgfaltsprüfungspflicht nicht nach, soll er auch für allfällige Schäden haften, die seine Tochterfirmen im Ausland verursacht haben.

Für unsere Wirtschaft ist die Reputation der Schweiz ein wichtiges Gut. Schweizer Qualität steht für hohe Ansprüche, saubere Arbeit und den anständigen Umgang miteinander. Für Konzerne, die vom guten Schweizer Ruf profitieren, sollte auch klar sein, dass sie international anerkannte Menschenrechte und Umweltstandards respektieren. Leider ist das heute noch nicht überall selbstverständlich. Manche Konzerne mit Sitz in der Schweiz sind nach wie vor nicht bereit hinzuschauen und Risiken für Mensch und Umwelt zu vermindern und zu vermeiden. Deshalb schliesst die Konzernverantwortungsinitiative eine wichtige Lücke: Sie sorgt dafür, dass Schweizer Qualität in Zukunft auch den Schutz von Mensch und Umwelt beinhaltet.

International besteht ein klarer Trend hin zu verbindlichen Ansprüchen an Konzerne: Sowohl Europarat, EU-Parlament als auch acht nationale europäische Parlamente haben sich in den letzten Monaten für eine verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ausgesprochen.

Der Verein Konzernverantwortungsinitiative besteht heute aus 80 Organisationen der Zivilgesellschaft, die jetzt gemeinsam in die Vorbereitung der Abstimmungskampagne einsteigen. Vor kurzem hat der Verein eine repräsentative Umfrage bei der Schweizer Bevölkerung durchführen lassen, deren Resultate bemerkenswert sind: 89 Prozent der Menschen wollen, dass Schweizer Konzerne verpflichtet werden, Menschenrechte und Umwelt auch im Ausland zu respektieren. Gar 92 Prozent sind der Meinung, dass sie auch dafür sorgen sollen, dass es ihre Tochterfirmen und Zulieferer tun. Das zeigt: Was die Politik auf die lange Bank schiebt, ist für die Bevölkerung längst ein wichtiges Thema.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Rahel Ruch, Koordinatorin der Konzernverantwortungsinitiative: 076 517 02 08

Die ReferentInnen an der Pressekonferenz



Dick Marty, alt Ständerat, Co-Präsident des Initiativkomitees

«In der Schweiz sind zahlreiche transnationale Unternehmen beheimatet. Das ist Teil unseres Wohlstands und verpflichtet uns als Gesellschaft: Wir haben eine besondere Verantwortung dafür zu sorgen, dass alle unsere Konzerne sorgfältig mit den Menschen und der Umwelt umgehen. Die Konzernverantwortungsinitiative macht diese Sorgfalt zum Massstab und münzt so internationale Standards in Schweizer Recht um.»

Dick Marty ist Co-Präsident des Initiativkomitees der Konzernverantwortungsinitiative. Er setzt sich seit Jahren für den Rechtsstaat und den internationalen Ruf der Schweiz ein.

Dick Marty ist Dr. iur. und war zwischen 1975 und 1989 Staatsanwalt des Kantons Tessin. 1989–1995 amtierte er als Tessiner Regierungsrat und wurde 1995 in den Ständerat gewählt, wo er bis 2011 politisierte. Zwischen 1998 und 2012 war er zudem Mitglied des Europarats und präsidierte dort die Menschenrechtskommission. Dick Marty wurde bekannt als unbestechlicher Ermittler im Kampf gegen Kriegsverbrechen, organisiertes Verbrechen und Korruption.



Rahel Ruch, Koordinatorin der Konzernverantwortungsinitiative

«Die Konzernverantwortungsinitiative ist pragmatisch: Konzerne sollen dort Verantwortung übernehmen, wo sie tatsächlich Einfluss haben. Wer eine andere Gesellschaft kontrolliert, soll bei einem Schaden auch haften – aber nur dann, wenn er ihn hätte verhindern können. Wenn ein Konzern die Sorgfaltsprüfung ernst nimmt, Risiken im Vorfeld abklärt und behebt, hat er nichts zu befürchten. Das ist Prävention und sollte für alle selbstverständlich sein.»

Rahel Ruch ist seit 2012 Koordinatorin der Konzernverantwortungsinitiative bzw. der Vorgängerkampagne «Recht ohne Grenzen». Sie leitet das Kampagnensekretariat des Vereins, dem heute über 80 Organisationen der Zivilgesellschaft angehören. In dieser Funktion war sie massgeblich an der Planung und Konzeption der Initiative beteiligt.

Ruch ist Historikerin und war zuvor bereits in verschiedenen anderen Nichtregierungsorganisationen im Kampagnenbereich tätig.



Samuel Schweizer, Mitglied des Verwaltungsrats der Ernst Schweizer AG

«Der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ist für ein sozial und ökologisch verantwortliches Unternehmen selbstverständlich. Es profitieren alle Unternehmen, wenn niemand kurzfristig auf Kosten von Mensch und Umwelt Profite machen kann. Die Konzernverantwortungsinitiative wählt zur Stärkung der Unternehmensverantwortung einen bewährten juristischen Mechanismus. Damit hat die Schweiz die Chance jetzt zu handeln – bevor sie unter internationalem Druck steht und ein Imageverlust droht.»

Samuel Schweizer ist seit 2014 im Verwaltungsrat des Metallbauunternehmens Ernst Schweizer AG tätig. Seit 2016 nimmt er als Mitglied der Unternehmensleitung auch operativen Aufgaben wahr. Das Familienunternehmen mit Sitz in Hedingen ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Die Themen Nachhaltigkeit und Verantwortung von Unternehmen sind Samuel Schweizer seit langer Zeit ein Anliegen. Er hat in Zürich, Oslo und Löwen (Belgien) Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Europarecht studiert und ist Anwalt. Neben seinem Engagement bei der Ernst Schweizer AG ist er auch als Rechtsanwalt tätig, heute mit Schwerpunkt Staats- und Verwaltungsrecht.



Jacques Zwahlen, ehemaliger Unternehmensleiter

«Die Konzernverantwortungsinitiative verankert und unterstützt die täglichen Bemühungen jener Schweizer Unternehmen, die sich den Herausforderungen des Weltmarkts bezüglich Menschenrechten und Umwelt bewusst sind. Mit der Institutionalisierung einer Sorgfaltsprüfungspflicht schützt sie unser Land vor einem Geschäftsverhalten, das den Ruf der Schweiz nachhaltig gefährden könnte.»

Jacques Zwahlen wurde 1956 in Lausanne geboren. Er erwarb das Lizentiat in Rechtswissenschaften an der Universität Lausanne und ein Diplom des Graduate Institute of Development Studies in Genf. Anschliessend startete er seine berufliche Laufbahn beim Familienunternehmen Veillon (Versandhandel), das er zwischen 1994 und 2005 leitete. 2003 bis 2007 war Zwahlen zudem Delegierter des Verwaltungsrats von Veillon immobilière SA. Seither ist er Berater für Stiftungen und Verbände. In dieser Funktion bekleidet Zwahlen das Amt des Vizepräsidenten von Ethos, der Schweizerischen Stiftung für nachhaltige Entwicklung.

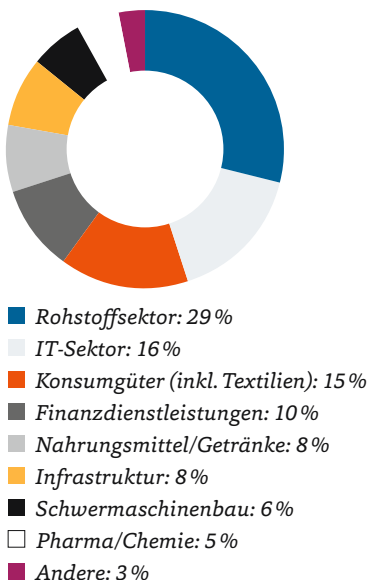
Das Initiativkomitee

Dem Initiativkomitee der Konzernverantwortungsinitiative gehören 23 Personen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche und Nichtregierungsorganisationen an. Sie alle stehen persönlich für die Initiative ein.

Baumann Michael, Brot für alle
Bühlmann Cécile, Greenpeace
Calmy-Rey Micheline, alt Bundesrätin
Herkenrath Marc, Alliance Sud
Holenstein Anne-Marie, Entwicklungsexpertin
Karagounis Ion, WWF
Kurmann Anton, Jesuiten weltweit
Marty Dick, alt Ständerat
Missbach Andreas, Public Eye
Morel Caroline, Swissaid
Nay Giusep, alt Bundesrichter
Niggli Peter, Entwicklungsexperte
Palazzo Guido, Professor für Unternehmensethik
Pittet Jean-Luc, Terre des Hommes Suisse
Rieger Andreas, SGB / Unia
Roth Monika, Prof. Dr. iur.
Schick Manon, Amnesty International
Simoneschi-Cortesi Chiara, alt Nationalrätin
Sommaruga Cornelio, ehem. IKRK-Präsident
Sottas Eric, Fastenopfer
von Graffenried Alec, alt Nationalrat
Wettstein Florian, Professor für Wirtschaftsethik
Zwahlen Jacques, ehem. Unternehmensleiter

Warum es die Konzernverantwortungsinitiative braucht

Vorwürfe nach Sektoren¹



Ob Shell in Nigeria, Dow Chemical in Bhopal oder Modemarkenfirmen in Billiglohnländern: Seit Jahrzehnten gibt es unzählige Fälle, wie Unternehmen Menschenrechte verletzen und die Umwelt zerstören. Schweizer Firmen sind hier keine Ausnahme. Eine aktuelle Studie, welche Zahlen des Business & Human Rights Resource Centre auswertet, belegt dies.² Das Zentrum dokumentiert auf seiner Website (business-humanrights.org) seit zehn Jahren Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen an Unternehmen und gibt diesen Gelegenheit, darauf zu reagieren. Es ist die weltweit umfangreichste Sammlung solcher Berichte, aber auch hier sind längst nicht alle Vorkommnisse erfasst, sondern nur jene, die von Betroffenen, Nichtregierungsorganisationen oder Medien ans Licht der Öffentlichkeit gebracht wurden. Ein Blick auf die primär betroffenen Branchen zeigt: Menschenrechtsverletzungen kommen gehäuft in Sektoren vor, in denen Schweizer Firmen stark vertreten sind, allen voran im Rohstoffsektor.

Schlüsselt man die dokumentierten Fälle nach Ländern auf, so liegt der Firmensitz Schweiz bezüglich Vorwürfen absolut auf Rang 9. Berücksichtigt man hingegen die Grösse der Schweizer Volkswirtschaft (bzgl. BIP liegt die Schweiz weltweit auf Rang 20), so liegt die Schweiz sogar auf Rang 5.

Über 60% der Schweizer Konzerne haben keine Menschenrechtspolitik

In einer Studie (veröffentlicht im April 2016) haben Brot für alle und Fastenopfer die Menschenrechtspolitik der 200 grössten Schweizer Konzerne analysiert. Die Resultate sind enttäuschend:

- 61 % der grössten Schweizer Unternehmen verfügen weder über einen Verhaltenscodex noch über eine Menschenrechtspolitik. Sie veröffentlichen keinerlei Hinweise zu dieser Thematik.
- Nur 11 % der untersuchten Unternehmen haben damit begonnen, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen, die 2011 von der Uno verabschiedet wurden.

Diese Studie bestätigt, dass nur eine Minderheit der Konzerne auf freiwilliger Basis eine glaubwürdige und progressive Menschenrechtspolitik verfolgt. Die freiwilligen Massnahmen sind ungenügend, weshalb eine verbindliche Sorgfaltsprüfung nötig ist, wie sie die Konzernverantwortungsinitiative fordert.³

Die folgenden vier Fallbeispiele zeigen, wie Schweizer Konzerne in Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung verwickelt sind – und was die Konzernverantwortungsinitiative ändern würde:

Glencore verschmutzt Flüsse im Kongo

Der Schweizer Rohstoffkonzern Glencore verschmutzt mit seiner Fabrik Luilu Gewässer in der Demokratischen Republik Kongo. Die Analyse von Proben aus dem Canal Albert und dem Fluss Pingiri zeigten, dass diese Wasserläufe hohe Kupfer- und Kobalt-Konzentrationen aufweisen. Diese liegen ein Vielfaches über den im Gesetz festgelegten und laut der Weltgesundheitsbehörde noch zulässigen Grenzwerten: Die Belastung mit Kupfer liegt bis zu sechs Mal über den Grenzwerten, bei Kobalt sogar bis zu 53 Mal. Offenbar genügen die Gegenmassnahmen von Glencore nicht – und das hat verheerende Folgen: Im Fluss Luilu leben keine Fische mehr,

und die einstigen Weideflächen entlang des Flusses gleichen «verbrannter Erde». Die Bewohnerinnen und Bewohner flussabwärts können das Wasser weder für ihre täglichen Bedürfnisse noch für das Bewässern der Felder nutzen.

Zudem liegt eine Mine von Glencore (Mutanda Mining in der Region Basse-Kando) in einem Jagdschutzgebiet, in dem das Gesetz ausdrücklich jegliche Bergbautätigkeit verbietet. Dennoch hat Mutanda Mining eine Konzession erhalten und treibt das Projekt voran, ohne diesen Widerspruch zu klären. Darüber hinaus hat das Abwasser der Mine mehrere Äcker der Kleinbauern im Naturschutzgebiet verseucht und den Kando-Fluss verschmutzt, in dem Nilpferde leben.

Die Initiative würde Glencore verpflichten, ihre gesamten Aktivitäten im Kongo einer Sorgfaltsprüfung zu unterziehen. Hätte Glencore diese ernst genommen, hätte der Konzern in Luilu eine wirksame Abwasserreinigungsanlage gebaut, um die Umweltverschmutzung vollständig zu verhindern. Bei der Mutanda-Fabrik hätte Glencore Auffangbecken bauen können, um zu vermeiden, dass verunreinigtes Abwasser in das Naturschutzgebiet ausgetragen wird.⁴

Tödliches Benzol in der Handy-Produktion

Das giftige Benzol wird in der Produktion von Mobiltelefonen und anderen IT-Geräten benutzt – mit fatalen Folgen: Allein in China sind bis heute rund 100 000 Menschen an den Folgen einer Benzolvergiftung gestorben. Die Substanz wird unter anderem in der Endphase der Mobiltelefonproduktion eingesetzt. Die Arbeiterinnen und Arbeiter sind dabei kaum geschützt und ungenügend über die Gesundheitsrisiken informiert, die im Umgang mit dem toxischen Stoff bestehen. Resultat: alle fünf Stunden erleidet in China eine Arbeiterin oder ein Arbeiter eine Benzolvergiftung.

Die vier grössten Schweizer Handy-Verkäufer (Swisscom, Sunrise, Salt, Mobilzone) nehmen ihre Verantwortung in Bezug auf Benzol zu wenig wahr: Sie haben keine expliziten Richtlinien zur Verwendung von Benzol bei ihren Lieferanten. Bis im Oktober 2016 anerkennt nur Swisscom das Problem und zieht entsprechende Massnahmen in Betracht. Sunrise zögert. Salt und Mobilzone jedoch stellen sich taub und streiten jegliche Verantwortung ab. Dieses Verständnis der Sorgfaltsprüfung entspricht nicht den Uno-Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte.

Die Initiative würde die Schweizer Mobiltelefon-Verkäufer verpflichten, eine Sorgfaltsprüfung in ihrer Lieferkette durchzuführen. Das würde auch bedeuten, dass sie eine Strategie vorlegen müssten, wie Benzol aus der Produktion verbannt werden kann. Dazu gehörten Gespräche mit Markenfirmen und eigene Audits in den Produktionsbetrieben. Alternativen zu Benzol sind vorhanden. Sie sind weniger gefährlich für die Gesundheit und kosten weniger als einen Franken mehr pro Telefon.⁵

Missbräuchliche Kinderarbeit auf Kakaoplantagen

Während die Wertschöpfungskette in der Schokoladenindustrie von immer weniger Grosskonzernen dominiert wird, leben Westafrikas Kakaobäuerinnen und -bauern in immer extremerer Armut. Eine Kakao anbauende Familie in der Elfenbeinküste, dem Hauptproduktionsland des Schoggi-Rohstoffs, müsste heute viermal mehr verdienen, um auch nur die offizielle Armutsgrenze von 2 Dollar Tageseinkommen zu erreichen. Wegen dieser Dumping-Einkommen können sich die Familien keine Erntehilfen und andere Arbeitskräfte leisten. Und deshalb arbeiten über eine halbe Million schulpflichtiger Kinder unter missbräuchlichen Bedingungen auf Kakaoplantagen von Kleinproduzenten, statt in die Schule zu gehen.

Mit knapp 12 Kilogramm pro Kopf und Jahr ist die Schweiz nicht nur Weltmeisterin im Schokoladekonsum; «Schoggi», ist auch eines der bekanntesten und beliebtesten Schweizer Exportprodukte. Kein Wunder haben fünf der weltweit grössten Schokoladeproduzenten und Kakaoverarbeiter sowie -händler hierzulande ihren

Hauptsitz: Nestlé in Vevey, Mondelez (ehemals Kraft Foods) in Zürich (europäischer Hauptsitz), Lindt & Sprüngli in Kilchberg, Barry Callebaut in Dübendorf und Ecom Agroindustrial in Pully.

Die Annahme und Umsetzung der Initiative würde gleich lange Spiesse schaffen. Alle Firmen des Kakaosektors wären verpflichtet, Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und missbräuchliche Kinderarbeit zu verhindern. Letzteres etwa durch weitergehende Transparenz in der Produktionskette, die nachweisliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Kakaofarmen und dadurch, dass Kakaobauernfamilien schliesslich ein existenzsicherndes Einkommen erhalten.⁶

Valcambi kauft von Kindern geschürftes Gold

Im September 2015 veröffentlichte Public Eye (damals noch als «Erklärung von Bern») einen Bericht über die Verarbeitung von acht Tonnen Gold aus Togo durch die Tessiner Raffinerie Valcambi. Wichtiges Detail: Togo produziert gar kein Gold. Tatsächlich stammt dieses Edelmetall aus Burkina Faso, wo es in kleingewerblichen Minen gefördert wird. Die Arbeitsbedingungen der Schürfer sind menschenverachtend und 30–50 Prozent der dort Arbeitenden sind Kinder. Das Gold wurde nach Togo geschmuggelt – wodurch Burkina Faso wichtige Einnahmen verlor – von dort nach Genf exportiert, um schliesslich im Tessin veredelt zu werden.

Die Goldraffinerie Valcambi hält sich nach eigenen Angaben bei ihrer Herkunftsprüfung des Rohstoffs an strenge Standards wie die OECD-Leitsätze «zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten».

Die Schweiz ist weltweit führend bei der Raffinierung von Gold. Firmen mit Sitz in der Schweiz importieren jedes Jahr Gold in der Grössenordnung von 50 Prozent der weltweiten Produktion. Die Public Eye-Recherche zeigt, dass es nicht ausreicht, auf den guten Willen der Unternehmen und die freiwillige Umsetzung von Standards zum Schutz der Menschenrechte zu vertrauen. Hätte sich Valcambi an seine eigenen Beteuerungen gehalten und hätte das Unternehmen eine seriöse Sorgfaltsprüfung der Lieferkette durchgeführt, dann hätte die problematische Herkunft des Golds entdeckt werden müssen. Bereits die Tatsache, dass das Gold nicht aus Togo kommen kann, weil dort gar kein Gold gefördert wird, hätte die Alarmglocken läuten lassen müssen.

Wäre die Konzernverantwortungsinitiative schon in Kraft, wäre Valcambi wie alle anderen Raffinerien gesetzlich verpflichtet, die Herkunft des Golds genau abzuklären um zu verhindern, dass bei dessen Produktion Menschenrechte oder internationale Umweltstandards verletzt worden sind.

Das Unternehmen hätte konkrete Massnahmen zur Verminderung und Verhütung allfälliger Menschenrechtsverletzungen ergreifen müssen. Und es hätte transparent über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht und der ergriffenen Massnahmen berichten müssen.⁷

- 1 Quelle: Kamminga 2015, basierend auf 1877 Vorwürfen von 2005 – 2014 auf business-humanrights.org
- 2 Menno T. Kamminga, Utrecht University, *Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis*. Die daraus stammenden nach Heimatland aufgeschlüsselten Zahlen wurden hier mit Daten der Weltbank zum BIP angereichert.
- 3 https://sehen-und-handeln.ch/content/uploads/2016/01/Studie_Konzerne_D.pdf
- 4 <https://brotfueralle.ch/glencore>
- 5 <https://sehen-und-handeln.ch/benzol/>
- 6 www.publiceye.ch/de/themen-hintergruende/konsum/schokolade/der-kakaomarkt/
- 7 www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Rohstoffe/EvB_erklaerung_Sonderausgabe_Sept_05_2015.pdf



Der Initiativtext mit Erklärungen

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a |

Verantwortung von Unternehmen

1 |

Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

Dies ist der allgemeine Grundsatz der Initiative. Damit kann der Bund zusätzlich zu den im Initiativtext geforderten Änderungen weitere Massnahmen in allen Rechtsbereichen ergreifen. Er hat damit nicht nur die Kompetenz, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, sondern ist dazu auch verpflichtet.

2 |

Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit **satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz** nach folgenden Grundsätzen:

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich der Initiative und definiert, welche «Schweizer Unternehmen» davon betroffen sind. Sie stützt sich in erster Linie auf völkerrechtliches Vertragsrecht gemäss dem Lugano-Übereinkommen.

- *Der satzungsmässige Sitz ergibt sich aus den Gesellschaftsstatuten.*
- *Die Hauptverwaltung liegt am Ort, an dem die Willensbildung und die unternehmerische Leitung der Gesellschaft erfolgen. Sie weicht deshalb v.a. bei Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen») vom satzungsmässigen Sitz ab.*
- *Die Hauptniederlassung ist dort, wo ein erkennbarer tatsächlicher Geschäftsschwerpunkt liegt oder wo sich bedeutende Personal- und Sachmittel befinden. Es ist folglich möglich, dass ein Unternehmen mehrere Hauptniederlassungen hat.*

a. Die Unternehmen haben **auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren**; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards **auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden**; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; **eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen**;

*Die Verfassungsvorlage zielt primär auf **Auslandsaktivitäten** von Schweizer Unternehmen. Daher ist die vorgeschlagene Bestimmung unmittelbar hinter Art. 101 BV (Aussenwirtschaftspolitik) platziert.*

Menschenrechte sind Rechtsansprüche, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und Würde dienen. Laut verbindlichem Völkerrecht hat der Staat seine BürgerInnen auch vor Übergriffen durch Private zu schützen. Darunter fallen auch Unternehmen.

Gemäss den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Prinzip 12) umfassen die international anerkannten Menschenrechte im Minimum die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit ihren wichtigsten Umsetzungsinstrumenten:

- *dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II),*
- *dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)*
- *sowie den acht Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO).*

*Bei den internationalen **Umweltstandards** handelt es sich um Normen, die ausserhalb des staatlichen Rechtsetzungsverfahrens zustande gekommen sind, u.a. Völkerrecht (z.B. Montreal-Abkommen zum Schutz der Ozonschicht), internationale Organisationen (z.B. Emissionsgrenzwerte der Weltgesundheitsorganisation WHO) sowie nichtstaatliche Standards (z.B. ISO-Standards). Was als internationaler Umweltstandard gilt, hat der Schweizer Gesetzgeber zu bestimmen.*

Kontrollierte Unternehmen sind typischerweise die Tochtergesellschaften von Konzernen (deshalb «Konzernverantwortungsinitiative»). In gewissen Fällen kann aber eine Gesellschaft auch ausserhalb ihres Konzerns eine andere Gesellschaft kontrollieren, z.B. via ökonomische Beherrschung. Ein Beispiel: Wenn ein Schweizer Unternehmen einziger Abnehmer eines Zulieferers ist, kann das ebenso ein Kontrollverhältnis darstellen, wie wenn es sich um eine Tochtergesellschaft handeln würde.

Im Fall einer Klage werden die Gerichte im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und wieso ein kontrollierendes Verhältnis vorliegt.



b. Die Unternehmen sind zu einer **angemessenen Sorgfaltsprüfung** verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, **die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen**; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; **der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen**;

Die Einführung einer **Sorgfaltsprüfungspflicht** ist das Herzstück der Konzernverantwortungsinitiative. Gestützt auf die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze besteht die «human rights due diligence» in folgendem Dreischritt: Risiken identifizieren, Massnahmen ergreifen, darüber berichten.

Die **menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ist risikobasiert** (vgl. UNO-Leitprinzip 17 Bst. b) und sollte sich auf alle nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die ein Unternehmen durch seine eigene Tätigkeit verursachen oder zu denen es beitragen kann oder die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten bzw. Dienstleistungen oder seinen Geschäftsbeziehungen unmittelbar verbunden sein können (vgl. UNO-Leitprinzip 17 Bst. a).

Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen **zu verhüten, zu mindern und zu beenden**, sollten Unternehmen die Erkenntnisse aus ihren Sorgfaltsprüfungen in alle internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Massnahmen ergreifen. Potenzielle Auswirkungen sollten durch die wirksame Integration der Erkenntnisse im gesamten Unternehmen verhütet oder gemildert werden. Bereits eingetretene Auswirkungen sind dagegen wiedergutzumachen (vgl. UNO-Leitprinzip 19 / Kommentar Abs. 2 in Verbindung mit Leitprinzip 22).

Darüber wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Unternehmen formell und öffentlich Bericht erstatten (vgl. UNO-Leitprinzip 21).

Die Grösse eines Unternehmens allein lässt noch keinen Rückschluss auf dessen Risikoprofil zu. In der Praxis weisen aber **kleine und mittlere Unternehmen** geringere menschenrechtliche Risiken auf, insbesondere wenn sie nur national tätig sind. Für diese KMUs soll die Gesetzgebung ein stark vereinfachtes Verfahren definieren. Denkbar ist auch eine Befreiung von KMU kombiniert mit klaren Kriterien für ein opting-in für jene wenigen kleinen Firmen mit hohen Risiken (z.B. Diamantenhandel).

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards **in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht** haben; sie **haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben**, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

Wer ein Unternehmen kontrolliert, soll diese Kontrolle auch zur Verhinderung von Verletzungen von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards ausüben. Deshalb verlangt die Initiative eine Haftung des Schweizer Konzerns für Schäden, die von ihm kontrollierte Unternehmen (typischerweise Tochterunternehmen) im Ausland verursachen.

Da die Geschäftsherrenhaftung im Obligationenrecht (Art. 55 OR) diesen Vorgaben am nächsten kommt, ist der Initiativtext dieser Bestimmung nachgebildet.

Auch die **Relativierung der Haftung** lehnt sich an die Geschäftsherrenhaftung an: Selbst wenn Geschädigte in Bezug auf das Verhalten eines Unternehmens einen Schaden, dessen Widerrechtlichkeit und einen adäquaten Kausalzusammenhang beweisen können, haben Unternehmen eine Möglichkeit, sich aus der Haftung zu befreien: falls sie nachweisen können, dass sie alle geforderte Sorgfalt angewendet haben um diesen konkreten Schaden zu vermeiden. Dieser Mechanismus findet sich bereits in verschiedenen Schweizer Normen, welche die Haftung einer Person für das Verhalten von Dritten regelt. Erwähnt sei hier etwa auch die Haftung von Tierhaltern.

Dies bringt mehr Rechtssicherheit: Wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass es alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um den eingetretenen Schaden zu verhindern, hat es nichts zu befürchten.



d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a – c erlassenen Bestimmungen **gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.**

Bei internationalen Haftungsfällen wird von Schweizer Gerichten oft ausländisches Recht, konkret das Landesrecht des Ortes, wo der Schaden erfolgte, angewendet. Deshalb weist dieser Punkt den Gesetzgeber an, das Ausführungsgesetz als Eingriffsnorm auszugestalten. Eine Eingriffsnorm ist eine materiellrechtliche Regelung des schweizerischen Rechts, die bei internationalen Sachverhalten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht zwingend zur Anwendung kommt. Generell handelt es sich um Normen, die für die Schweiz und die Rechtsgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung sind und namentlich dem Schutz der Menschenwürde dienen. Was kompliziert klingt, heisst konkret: Bst. d stellt sicher, dass die Bestimmungen der Initiative in der Realität auch wirklich zur Anwendung kommen.